

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 7. März 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 trat sie am Montag, den 8. März 2021 in Kraft, mit Ausnahme der Regelungen in § 20 Absätze 3 bis 7, die nach § 21 Absatz 3 Satz 3 mit der Notverkündung in Kraft traten. Nach § 21 Absatz 3 Satz 2 tritt § 1f mit Ablauf des 14. März 2021 in Kraft.

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Zuständigkeitserweiterung
der Industrie- und Handelskammern
im Land Baden-Württemberg für
die Unterstützung bei der Administration
von Hilfen im Rahmen des
Tilgungszuschusses Corona für
Unternehmen des Schaustellergewerbes,
der Veranstaltungs- und Eventbranche
sowie des Taxigewerbes
(Tilgungszuschuss-Corona-
Zuständigkeitsverordnung – TilCo-ZVO)**

Vom 22. Februar 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I 1956 S.920), das zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S.3256) geändert worden ist und
2. § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (IHKG BW) vom 27. Januar 1958 (GBl. S.77), das zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S.99, 103) geändert worden ist:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (Kammern) unterstützen das Land Baden-Württemberg bei der Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Betriebe des Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs- und Eventbranche sowie des Taxigewerbes in Baden-Württemberg (Tilgungszuschuss Corona) vom 23. Oktober 2020 (Az. 4-4290.1/88) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind Gutachterstelle im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift. Die Unterstützung besteht darin, dass die Kammern die Anträge annehmen,

vorprüfen und sodann die geprüften Anträge mit einer Empfehlung zur Bewilligung oder Ablehnung an die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – als bewilligende und auszahlende Stelle weiterleiten.

(2) Die Einzelheiten der Unterstützung durch die Kammern regelt die noch zu schließende Verwaltungsvereinbarung über die Begutachtung der Förderfähigkeit im Rahmen des Förderprogramms Tilgungszuschuss Corona zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kammern, vertreten durch den Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag e.V.

(3) Den Kammern wird ergänzend zu ihrer bereits nach § 1 IHKG bestehenden Zuständigkeit für die Unterstützung nach Absatz 1 die Aufgabe übertragen, die Unterstützung auch in den Fällen zu leisten, in denen die Antragstellenden keine Mitgliedsunternehmen der Kammern sind.

§ 2

Zuständigkeit der Kammern

(1) Die Kammern üben die Unterstützung nach § 1 exklusiv für alle antragstellenden Unternehmen mit Hauptsitz in ihrem Kammerbezirk aus. Dazu gehören auch die nicht-kammerzugehörigen Unternehmen.

(2) Solange die Zuständigkeit aufgrund der Angaben des Antragstellers nicht geklärt werden kann, ist die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart für die Unterstützung nach § 1 zuständig.

§ 3

Kostenerstattung

(1) Die Kammern erhalten eine Kostenerstattung für die durch die Unterstützung nach § 1 entstehenden Kosten. Auf die Kostenerstattung können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(2) Die Einzelheiten der Kostenerstattung regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Absatz 2.

§ 4

Datenschutzrecht

Die Einzelheiten des Datenschutzes regelt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kammern, vertreten durch den Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag e.V.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. September 2020 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Februar 2021

DR. HOFFMEISTER-KRAUT